

Umsetzung von PRTR-Protokoll und E-PRTR-VO in deutsches Recht

Ute Bellahn, BMU
Karlsruhe 10.05.2006

Übernationale Regelungen und folgende Verpflichtungen /1

1. Unterzeichnung des PRTR-Protokolls durch die BRD am 21.5.2003
 - Errichtung eines nationalen PRTRs
 - Ratifikation des Protokolls
 - Gesetz zur Regelung von Errichtung, Inhalt und Aufbau eines nationalen PRTRs

Übernationale Regelungen und folgende Verpflichtungen /2

1. E-PRTR-VO veröffentlicht am 04.02.06
 - Errichtung eines europäischen PRTRs
 - Grundlage: PRTR-Protokoll
 - Regelung von Errichtung eines E-PRTRs, Inhalt und Aufbau
 - Festlegung von Berichtspflichten von Betreibern von Betriebseinrichtungen

Nationale Umsetzung /1

1. PRTR-Vertragsgesetz:

- nationales Vertragsgesetz zur Annahme des Protokolls

- Inhalt:

Art. 1: Zustimmung zum Protokoll

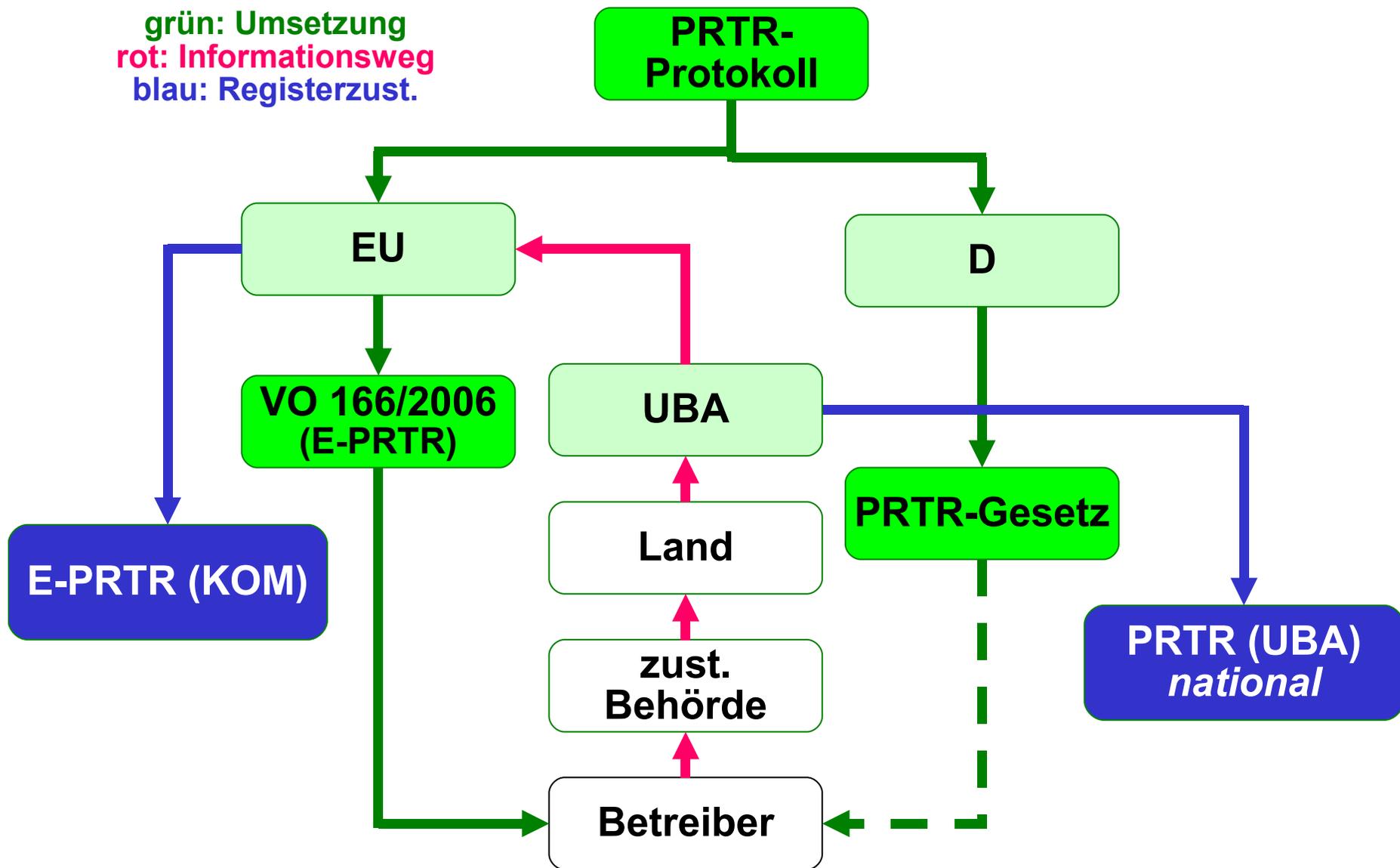
Art. 2: EGL für Annahme von Änderungen des Protokolls durch eine Verordnung

Art. 3: Inkrafttreten

Nationale Umsetzung /2

1. Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR:
 - Errichtung eines nationalen PRTRs, Regelung von Inhalt und Aufbau (Betreiberpflichten analog zu E-PRTR-VO)
 - Umsetzung geforderter Regelungen aus dem PRTR-Protokoll (Informandenschutz und Vertraulichkeitsschutz)
 - Umsetzung geforderter Regelungen aus der E-PRTR-VO (Frist der Berichte, Sanktionen)

grün: Umsetzung
rot: Informationsweg
blau: Registerzust.



Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung eines Schadstoff-freisetzungs- und –verbringungsregisters
- § 3 Erhebung der Informationen
- § 4 Informantenschutz
- § 5 Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt
- § 6 Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission
- § 7 Bußgeldvorschriften
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §1

§ 1 Anwendungsbereich

- für Betriebseinrichtungen im Sinne der VO (EG) Nr. 166/2006 mit Tätigkeiten nach Anhang I der VO

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §2

§ 2 Errichtung eines Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregisters

- (1) UBA errichtet und unterhält das Register
- (2) Festlegung der Informationen nach Art. 5(1) der VO (EG) Nr. 166/2006, die das Register enthält
- (3) Gliederung des Registers
- (4) Frist, zu der die Informationen vom UBA ins Register eingestellt werden

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §3

§ 3 Erhebung der Informationen

- (1) Verpflichtung der Betreiber zum Bericht der Informationen nach Art. 5(1) der VO (EG) Nr. 166/2006 und Anhang III der VO
- (2) Frist zur Berichtsabgabe jeweils 31. Mai, Verlängerung bis 30. Juni möglich

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §4

§ 4 Informantenschutz

Wenn der Verdacht auf oder die Verletzung der Berichtspflicht der Behörde angegeben wird, gilt

- (1) Benachteiligungsverbot von Betriebsangehörigen durch Betreiber
- (2) Benachteiligungsverbot von jedermann durch Behörden

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §5

§ 5 Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt

- (1) Frist zur Übermittlung der Informationen der zuständigen Behörde an das UBA, Festlegung der elektronischen Form, Anhang III als Format
- (2) Regelung der Geheimhaltung (Internationales, Gerichtsverfahren)
- (3) Regelung der Geheimhaltung (Personenbezogene Daten, Geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
- (4) Pflicht zur Übermittlung aller nicht davon betroffenen Daten
- (5) Angabe von Art und Grund der nicht übermittelten Daten

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) § 6, §7

§ 6 Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission

- Festlegung der Zuständigkeit: UBA

§ 7 Bußgeldvorschriften

Definition von ordnungswidrigem Verhalten:

(2) Wenn die abzugebende Mitteilung

- nicht
- nicht richtig
- nicht vollständig
- nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(1) Wenn die Datenverfügbarkeit nicht

- nicht vollständig
- nicht ausreichend lang gewährleistet ist

(1) Max. Höhe der Geldbuße: 10.000 €

Aus- und Durchführungsgesetz zum PRTR (PRTR-Gesetz) §8, §9

§ 8 Übergangsvorschriften

Für 2007 gelten längere Fristen für:

- (1) Frist der Veröffentlichung durch das UBA
- (2) Berichtsfrist Betreiber
- (3) Berichtsfrist der zuständigen Behörde an das UBA

§ 9 Inkrafttreten

Aufhebung der das EPER betreffenden Bestimmungen

- Aufhebung von Artikel 15 Abs. 3 IVU-RL durch die E-PRTR-VO
- Aufhebung der EPER-Entscheidung noch dieses Jahr
- Aufhebung der zur Durchführung der EPER-Entscheidung erlassenen Berichtspflichten im Wege der Novellierung der 11. BImSchV
- Aufhebung der einschlägigen Länderbestimmungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gesetzesentwürfe zur Anhörung finden Sie
unter

<http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/36906.php>